

EISENBERGER HERZOG

RECHTSANWALTS GMBH

GZ: ABT13-147092/2017

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
EINSCHREIBEN

und per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Graz, am 18.06.2019

Einschreiterin: Carinthiawinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
9500 Villach

vertreten durch:
Vollmacht gemäß
§§ 8, 21e RAO erteilt

EISENBERGER  HERZOG
Eisenberger & Herzog
Rechtsanwalts GmbH
Hilmgasse 10
8010 Graz, Österreich
RA-Code **P619411**

wegen: Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird

EINWENDUNGEN

einfach, CariGE2/Sapro / Dr. RJA / Dr. TD / TD1-003

Beilage:
Ergänzende Stellungnahme (inkl 4 Anhängen)

Eisenberger & Herzog
Rechtsanwalts GmbH

E: office@ehlaw.at
www.ehlaw.at

Hilmgasse 10
8010 Graz
Österreich | *Austria*
T: +43 316 36 47
F: +43 316 36 47-58

Kanzleikonto: IBAN AT37 1200 0513 4703 1763, BIC BKAUATWW
Fremdgeldkonto: IBAN AT17 1700 0001 8004 2660, BIC BFKKAT2K

FN 288205g, GmbH mit Sitz in Graz, Firmenbuchgericht LGZ Graz
UID ATU63304506, DVR 0986054



FINDING WAYS

Die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, ist mit unserer rechtsfreundlichen Vertretung betraut und beruft sich auf die erteilte Vollmacht.

Unter GZ: ABT13-147092/2017-6 wurde im April 2019 der Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird, aufgelegt. Wir erheben gegen diesen innerhalb der Auflagefrist gemäß § 14 Abs 1 StROG nachstehende

EINWENDUNGEN:

1. Ausgangslage

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, LGBl Nr 72/2013 (Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, im Folgenden "**SAPRO**" genannt) wurde das "**Perchauer Eck**" zur **Eignungszone** in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen erklärt.

Seitdem entwickeln wir an diesem Standort einen Windpark. In den letzten Jahren haben wir dafür – im Vertrauen auf die ausgewiesene Eignungszone – schon ca € 500.000,- investiert.

Mit dem nun aufgelegten Entwurf (nachfolgend "**SAPRO-Entwurf**" genannt) soll die bestehende Eignungszone jedoch ersatzlos entfallen.

Eine Begründung für diesen Schritt enthalten die Materialien zum Entwurf nicht. Dies ist rechtswidrig:

2. Zur geplanten Rücknahme der Eignungszone im Detail

- 2.1 Der zur Begründung eines Entwicklungsprogramms zu erstellende Erläuterungsbericht hat sich gemäß § 11 Abs 3 StROG auch auf den Differenzplan, der die Veränderung zum bisherigen Rechtsstand darzustellen hat, zu beziehen. Die Materialien zum SAPRO-Entwurf enthalten jedoch weder einen Differenzplan noch eine Begründung für den Entfall von Eignungszonen.

Gemäß § 14 Abs 7 StROG dürfen Entwicklungsprogramme weiters nur geändert werden, soweit dies bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen des Bundes oder des Landes und zu Verordnungen des Bundes erforderlich ist. In den Materialien zum SAPRO-Entwurf ist aber nichts Dahingehendes dargestellt.

Dass der Entfall von Eignungszonen keine Umweltauswirkungen hätte (so der mit dem SAPRO-Entwurf aufgelegte Umweltbericht, Seite 6), trifft nur bei unmittelbarer Betrachtung zu. Eine Begründung für eine dahingehende Planungsentscheidung wird deswegen nicht entbehrlich. Der Entfall der Eignungszone führt entweder dazu, dass Windkraftprojekte an anderen Orten realisiert werden oder auf andere, womöglich nicht erneuerbare Energien ausgewichen werden muss. Auch der Entfall der Eignungszone bedeutet damit einen weitreichenden Planungsakt, der begründet werden muss.

- 2.2 Für den Entfall der Eignungszone Perchauer Eck liegen sachliche Gründe allerdings gar nicht vor:

Das Perchauer Eck liegt in einer windtechnischen Gunstlage mit entsprechendem Winddarangebot. Es ist auch infrastrukturell gut erschlossen (Zuwegung durch öffentliche Straßen bzw Forststraßennetz).

Demgegenüber liegt keiner der denkbaren Gründe vor, die seine Eignung in Frage stellen würden: Das Eignungsgebiet Perchauer Eck steht nicht in Konflikt mit Siedlungsgebieten bzw ausgewiesenen Baugebieten nach dem StROG. Es befindet sich nicht über der Waldgrenze bzw in der Kampfwaldzone (§ 3 Abs 1 des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Obersteiermark West). Weiters liegt es außerhalb von Schutzgebieten gemäß Stmk Naturschutzgesetz und außerhalb nicht ersetzbarer Migrationsachsen und Trittsteinen der Wildökologie, im Speziellen der Raufußhühner. Es werden auch keine Luftfahrt- oder Militärinteressen beeinträchtigt (betreffend den Fliegerhorst Hinterstoisser wurde uns dies mit Schreiben des Amtes der Landesregierung, Abteilung 17, Referat Landesplanung und Regionalentwicklung, DI Martin Wieser vom 14.03.2019 bestätigt).

Die Eignung des Perchauer Ecks für die Windkraftnutzung wurde – im Rahmen der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts der damaligen Gemeinde Perchau am Sattel – der Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Der dabei erarbeitete **Umweltbericht bestätigte die Eignung**. Die Umweltschützerin hielt den Umweltbericht für schlüssig und sprach keine Einwände gegen einen darauf gestützten Beschluss des ÖEK aus (Schreiben vom 19.03.2015, Anhang 1 zur Beilage). Wir haben den Umweltbericht dem Amt der Landesregierung und dem zuständigen Landesrat im Rahmen der Evaluierung des SAPRO Windenergie schon im Jänner 2016 vorgelegt.

- 2.3 Laut Gesprächen mit dem Amt der Landesregierung, Abteilung 17, Referat Landesplanung und Regionalentwicklung hätte in der aktuellen SAPRO-Revision aus der Eignungszone Perchauer Eck sogar eine **Vorrangzone** werden sollen. Dies schon deshalb, da die heute marktübliche Anlagentechnik eine elektrische Gesamtleistung von 28 MW am Perchauer Eck ermöglicht. Der Schwellenwert für die UVP-Pflicht von 15 MW Gesamtleistung (der gemäß Z 6 lit b des Anhangs 1 zum UVP-G bei Projekten über 1000 m Seehöhe gilt) wird bei sinnvoller Ausnutzung dieses Potentials jedenfalls überschritten werden. Durch die Ausweisung als Vorrangzone sollte sichergestellt werden, dass das Potential ausgenutzt und kleinere, die UVP-Pflicht vermeidende Projekte ausgeschlossen werden.

Die konkreten Überlegungen des Amtes der Landesregierung, am Perchauer Eck eine Vorrangzone für die Windkraftnutzung zu schaffen, machen den nunmehr geplanten Entfall gar einer Eignungszone noch unverständlicher. Sie zeigen, dass tatsächlich gar keine Gründe vorliegen, die gegen eine Windkraftnutzung am Perchauer Eck sprechen.

Dies belegt auch das Gutachten der ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG (MMag Dr Helwig Brunner) vom 16.05.2019. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass **keine stichhaltigen naturschutzfachlichen oder wildökologischen Gründe für die Streichung der Eignungszone Perchauer Eck vorliegen** (Anhang 4 zur Beilage).

- 2.4 Zur Erreichung der Landesziele zum Ausbau erneuerbarer Energien (Klima- und Energiestrategie 2030) ist die Erschließung weiterer Windkraftpotentiale dringend nötig. Umso mehr bedürfte die Rücknahme einer bereits ausgewiesenen Eignungszone einer stichhaltigen Begrün-

dung. Seit drei Jahren steigen die Treibhausgasemissionen in Österreich anstatt radikal zu sinken, wie es das Pariser Klimaschutzabkommen erfordert. Berechnungen des BMNT zeigen, dass Strafzahlungen von bis zu 8,7 Mrd Euro im Falle einer Zielverfehlung drohen. Diese Strafzahlungen, eine verfehlte Energiewende und die Blockierung von durchdachten Investitionen im eigenen Land verursachen einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden für die Steiermark.

Insgesamt wäre eine Änderung des SAPRO Windenergie im Sinne des aufgelegten Entwurfes willkürlich und verstieße auch gegen den aus Art 7 B-VG abgeleiteten **Vertrauensschutz**. Wir müssten in dem Fall den uns durch frustrierte Projektentwicklungskosten erwachsenen Schaden im Amtshaftungsweg geltend machen.

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme in der Beilage.

3. Anträge

Aus den angeführten Gründen **beantragen** wir daher, auf Basis des bereits im Jahr 2016 vorgelegten Umweltberichts sowie des Gutachtens in Anhang 4 zur Beilage

- das Perchauer Eck als **Vorrangzone** für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen,

in eventu

- die gemäß LGBI Nr 72/2013 bestehende **Eignungszone** Perchauer Eck zu belassen.

Carinthiawinds FST GmbH



CarinthiaWinds FST GmbH

Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
0043 (0) 650 710 13 85
info@carinthiawinds.at

Energie – Heimisch – Unendlich

CarinthiaWinds FST GmbH Lindenweg 119/1 A-9500 Villach

An das
AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Zu Händen Herrn Mag. Michael Reimelt
Stempfergasse 7
8010 Graz
Österreich

ABT13-147092/2017-6

Ihr Schreiben vom 24.04.2019

**Begutachtung Entwurf Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Windenergie - Novelle 2019**

Stellungnahme Carinthiawinds FST GmbH

Werter Herr Mag. Michael Reimelt,

nach § 14 Abs. 1 Z. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 hat jedermann das Recht, innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet abzugeben. Dieses Recht möchten wir nutzen.

Wir entwickeln seit Jahren ein Windpark im jetzigen Eignungsgebiet Perchauer Eck und haben sehr umfangreiche Untersuchungen im Zuge der SUP/ Umweltbericht ausgeführt. Mit dem Ergebnis das eine Windenergienutzung möglich ist und Umweltauswirkungen in einem vertretbaren Maß vorliegen. Dieses bestätigt auch die Stellungnahme von der Umweltschützerin MMag. Ute Pöllinger (**Anlage 1**) vom 19.3.2015 (ABT13_UA.20-25/2014) an die ABT 13 im Zuge der SUP.

Auch haben wir mittlerweile ca. 500 T€ in das Projekt investiert.

Unsere Investitionen haben wir deshalb gemacht, weil uns die steirische Landesregierung die Planungssicherheit gegeben hat, über die raumordnungsrechtliche Ausweisung eines Eignungsgebietes.

CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Telefon: 0043 (0) 650 710 13 85
e-mail: info@carinthiawinds.at
Geschäftsführer:
Marcus Scherer

Firmenbuchgericht:
Villach
Firmenbuchnummer:
370544v
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
ATU66968212

Bankverbindung:
Bank: Raiffeisen Bank Villach
Konto-Nr.: 545046
BLZ: 39496
IBAN: AT673949600000545046
BIC Nr.: RZKTAT2K496

Der Sachverhalt, dass im Begutachtungsentwurf das Perchauer Eck nun in keiner Ausschlussgebiet liegt manifestiert, dass kein wesentliche naturschutzrechtlicher Belang einer Windkraftnutzung entgegensteht.

Die uns vorliegenden Gutachten:

Boku Wien Wien, Juni 2018 Trittsteine Birkhuhn bzw. Wildbiologisches Büro/ DDr. Veronika Grünsachner-Berger

und auch

die ornithologische Grundlage für die Windkraftzonierung in der Steiermark (Brut und Rastvögel von Birdlife Österreich (Wen 30/06/2017)

bestätigen insbesondere, dass in diese Gutachten keine Detailerhebungen im Projektgebiet Perchauer Eck vorgenommen wurden.

Die Bewertung eines Eignungsgebietes erfolgt im Zuge des methodischen Fahrplans ohne hin allgemein auf der Basis einer qualitativen Einschätzung. Die vertiefte Prüfung zusätzlicher, möglicherweise relevanter Schutzgüter (z.B. Vogelzug, Fledermäuse, Bodenverbrauch, Oberflächengewässer, etc.) erfolgt ohnehin gem. §3a (UVP-Pflicht) sowieso erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Projektebene (Standortbetrachtung).

Die detaillierte Festlegung der von Eignungszonen für Windenergie und deren Prüfung auf mögliche Umweltauswirkungen erfolgt gem. §4 Abs. 2 des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie im Zuge des örtlichen Raumplanungsverfahrens (Ausweisung als Sondernutzung im Freiland inkl. SUP) durch die Standortgemeinden.

Der Prozess der SUP / Umweltbericht wurde bereits durchgeführt und die Ergebnisse der Standortbewertung wurde dem Land (den Herren Landesrat Jörg Leichtfried, DI Dr. Peter Gspaltl und Dipl.Ing. Rainer Opl) im Zuge der Erarbeitung des Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - Novelle 2019 zur Verfügung gestellt. **(Anlage 2 und 3)**

Entweder unser Umweltbericht wurde nicht im Prozess des Begutachtungsentwurfes gesehen oder missachtet.

Unsere sehr umfangreichen Standortbewertung spiegeln natürlich ein viel genaueres Bild der realen Umwelterhebungen im Projektgebiet wieder, als die allgemeinen steirischen Landeserhebungen der BOKU Wien und Birdlife Österreich.

Siehe dazu Stellungnahme ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturreaumplanung OG vom 16.05.2019 **(Anlage 4)**

Aus den angeführten Sachverhalten ergibt sich, dass keine stichhaltigen naturschutzfachlichen oder wildökologischen Gründe für eine Streichung der Eignungszone „Perchauer Eck“ vorliegen kann.

Allgemein kann man auch sagen, dass Eignungsgebiet Perchauer Eck:

- befindet sich nicht in "Regionen über der Waldgrenze und Kampfwaldzone"

CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Telefon: 0043 (0) 650 710 13 85
e-mail: info@carinthiawinds.at
Geschäftsführer:
Marcus Scherer

Firmenbuchgericht:
Villach
Firmenbuchnummer:
370544v
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
ATU66968212

Bankverbindung:
Bank: Raiffeisen Bank Villach
Konto-Nr.: 545046
BLZ: 39496
IBAN: AT673949600000545046
BIC Nr.: RZKTAT2K496

- liegt nicht innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention
- liegt in einer windtechnischen Gunstlagen mit entsprechendem Winddargebot
- liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. Stmk. Naturschutzgesetz
- liegt außerhalb nicht ersetzbarer Migrationsachsen und Trittsteinen der Wildökologie, im Speziellen der Raufußhühner.
- befinden sich außerhalb des Dauersiedlungsraumes in höheren Lagen
- weist neben einer infrastrukturellen Erschließung (Zuwegung durch Landes- oder Forststraßennetz) auf.
- steht nicht in Konflikt mit Siedlungsgebieten bzw. ausgewiesenen Baugebieten nach dem Raumordnungsgesetz.
- Befindet sich nicht in einem Natura 2000 Europaschutzgebiet
- Befindet sich nicht in einem Nationalpark
- Befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiete
- Befindet sich nicht in einem Naturparke
- Befindet sich nicht in einem geschützte Landschaftsteil
- Befindet sich nicht im Nahfeld von Naturdenkmälern
- Befindet sich nicht in einem Ramsar Gebiet
- Befindet sich nicht in einem UNESCO Weltkulturerbe
- Befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet
- Befindet sich nicht in einem Biotope und Wälder mit hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
- Befindet sich nicht in einem Wasserschutz- und Wasserschongebiete
- Befindet sich nicht im Nahbereich schutzwürdige Objekte und Landschaften
- Befindet sich keine Schutzhütten oder führen Weitwanderwege
- kommt es nicht wesentlich zu Beeinträchtigungen der besonders sensiblen alpinen Flora und zu Lebensraumverlusten für Raufußhühner.
- Befindet in keinem europäischen Vogelschutzgebiete
- Befindet sich in keinem ornithologischen Gebietspunkt

Auch kann man sagen, dass das Eignungsgebiet Perchauer Eck die folgenden Richtlinien und Konventionen nicht nachteilig bzw. wenn dann vertretbar berührt:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) (VS-Richtlinie)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-Richtlinie)
- Alpenkonvention (AT: Ratifizierung Rahmenprotokoll mit BGBl. Nr. 477/1995)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F.
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. (StROG 2010)
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 i.d.g.F. (StNschG 2017)
- Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F (Stmk. BauG)

Ohnehin hätte bei der aktuellen SAPRO-Revision aus dem Eignungsgebiet ein Vorranggebiet werden sollen.

CarinthiaWinds FST GmbH
 Lindenweg 119/1
 A-9500 Villach
Telefon: 0043 (0) 650 710 13 85
e-mail: info@carinthiawinds.at
Geschäftsführer:
 Marcus Scherer

Firmenbuchgericht:
 Villach
Firmenbuchnummer:
 370544v
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
 ATU66968212

Bankverbindung:
Bank: Raiffeisen Bank Villach
Konto-Nr.: 545046
BLZ: 39496
IBAN: AT673949600000545046
BIC Nr.: RZKTAT2K496

Dieses belegen Gespräche mit Herrn DI Martin Wieser / Abteilung 17 Referat Landesplanung und Regionalentwicklung. Alleine schon wegen der Änderung des aktuell rechtsgültige UVP-Gesetzes und der Größe des Eignungsgebietes. Nun gilt für Projekte über einer Seehöhe von 1.000m liegend ein UVP-Schwellenwerte der elektrischen Mindestgesamtleistung von 15 MW. Heutige marktübliche Anlagentechnik lassen eine Energieleistung von bis zu 28 MW im Eignungsgebiet Perchauer Eck zu.

Auch kann wie mit DI Martin Wieser / Abteilung 17 Referat Landesplanung und Regionalentwicklung der naheliegende militärische Flughafen“Fliegerhorst Hinterstoisser“ nicht Ursache der Streichung des Eignungsgebietes Perchauer Eck gewesen sein, dieses hat er schriftlich am 14.03.2019 bestätigt.

Moralisch verwerflich der Wirtschaft gegenüber, ist die fehlende tabellarische Darstellung der Umweltauswirkung für das Perchauer Eck, analog den tabellarischen Darstellungen der Umweltauswirkung für die im Entwurf nun verbleibend befindlichen Eignungsgebiete. Alleine schon um transparent die Streichung zu rechtfertigen.

Die Notwendigkeit die Landesziele zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen werden durch eine sinnlose Streichung eines *geprüften* Eignungsgebiets schwerer erreicht.

Durch dieses scheinbar willkürliche Handeln bzw. unbegründete Streichung des Eignungsgebietes entsteht neben dem unternehmenswirtschaftlichen ein hoher volkswirtschaftlicher Schaden und das Erreichen der Klimaschutzziele (steirischen Klima- und Energiestrategie 2030 sowie der Bundesziele mission 2030) werden nicht erfüllt. Ohne umfangreiche Neuausweisungen, Umzonierungen und Vorrangzonenerweiterungen können die Zielsetzungen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 nicht erreicht werden. Eine Optimale Nutzung und Ausbau des Windkraftpotenzials ist dadurch nicht gegeben.

Seit drei Jahren steigen die Treibhausgasemissionen in Österreich anstatt radikal zu sinken, wie es das Pariser Klimaschutzabkommen erfordert. Berechnungen des BMNT zeigen, dass Strafzahlungen von bis zu 8,7 Mrd. Euro im Falle einer Zielverfehlung drohen.

Diese Strafzahlungen, eine verfehlte Energiewende und die Blockierung von durchdachten Investitionen im eigenen Land verursachen einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden für die Steiermark. Dieses wurde z.B. auch vom Landesrat für Umwelt und Klimaschutz Anton Lang, erkannt. Werden aber mit diesem Begutachtungsentwurf nicht umgesetzt.

Fazit:

- Die Streichung der Eignungszone Perchauer Eck ist fachlich nicht plausibel begründbar und erscheint daher willkürlich.
- Da wir bereits größere Investitionen getätigt haben, die Sie mit der Streichung des Perchauer Eck's zunichte machen, ergibt sich ein erheblichen finanziellen Schaden den wir als Schadensersatz versuchen gelten machen werden.

CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Telefon: 0043 (0) 650 710 13 85
e-mail: info@carinthiawinds.at
Geschäftsführer:
Marcus Scherer

Firmenbuchgericht:
Villach
Firmenbuchnummer:
370544v
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
ATU66968212

Bankverbindung:
Bank: Raiffeisen Bank Villach
Konto-Nr.: 545046
BLZ: 39496
IBAN: AT673949600000545046
BIC Nr.: RZKTAT2K496

- Sollte die Streichung des Eignungsgebietes fachlich nicht begründet werden können, überlegen wir uns eine Amtshaftungsklage einzureichen.
- Wir bitten um Klärung der Notwendigkeit der Streichung des Gebietes Perchauer Eck bzw. der Möglichkeit zumindest im finalen Sachprogramm das Perchauer Eck als *Vorhaltefläche* im SAPRO zu definieren bis hin zur Klärung als Auflage.

Mit Dank und Gruß

Hochachtungsvoll

Villach, den 17.05.2019



CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Energie - Heimisch - Unendlich

Dipl.-Ing. Marcus Scherer

Anhang:

1. Schreiben Umweltanwältin ABT13_UA.20-25/2014 19.3.2015
2. Schreiben an Herrn Landesrat Leichtfried bzw. Herr Dr. Gspaltl vom 29.01.16
3. Schreiben an Herrn Landesrat Leichtfried vom 29.01.16
4. Schreiben ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG vom 16.05.2019

CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Telefon: 0043 (0) 650 710 13 85
e-mail: info@carinthiawinds.at
Geschäftsführer:
Marcus Scherer

Firmenbuchgericht:
Villach
Firmenbuchnummer:
370544v
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
ATU66968212

Bankverbindung:
Bank: Raiffeisen Bank Villach
Konto-Nr.: 545046
BLZ: 39496
IBAN: AT673949600000545046
BIC Nr.: RZKTAT2K496



03p010

An die
ABT 13 – Bau- und Raumordnung
Örtliche Raumplanung

Bearbeiter: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: (0316)877-2965
Fax: (0316)877-5947
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Im Hause

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13_UA.20-25/2014 Bezug: ABT13-52.10.200-
21/2015-2

Graz, am 19.3.2015

Ggst.: Neumarkt in der Stmk (bisher Perchau am Sattel), ÖEK-
Revision 0.02, SUP, hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Sommer!

Mit Schreiben vom 5.2.2015 wurde ich darüber informiert, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Stmk. die ÖEK-Änderung und die Änderung des FWP betreffend die Ausweisung des Windparks Perchauer Sattel aufgelegt hat. Für diese Änderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Gleichzeitig wurde mir die Gelegenheit gegeben, zu diesem Bericht eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der verfügbaren Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Am Perchauer Sattel wurde im Zuge der Erarbeitung des SAPRO Windenergie eine Eignungszone für einen Windpark ausgewiesen. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, sind zunächst von der Gemeinde die erforderlichen Änderungen im ÖEK und im FWP durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Ergebnisse der Fachgutachten zu den relevanten Themenclustern Mensch/Gesundheit, Landschaft/Erholung und Naturraum/Ökologie zusammenfasst. Die dargestellten Ergebnisse sind aus meiner Sicht nachvollziehbar und die Einstufung der Ergebnisse grundsätzlich schlüssig. Da die Auswertungen der Fledermaus-Rufaufnahmen noch nicht abgeschlossen sind, kann die Detailzusammensetzung dieser Artengemeinschaft noch nicht dargestellt werden. Aus diesem Grund ist der Umweltbericht hier noch nicht vollständig. Aufgrund der nachvollziehbaren Postulierung des Auftretens kollisionsgefährdeter Fledermausarten und der Entwicklung entsprechender Maßnahmen (insbesondere Kollisionsschutz und Gondelmonitoring) sind die Ergebnisse aber dennoch völlig nachvollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Maßnahmenplanung möglicherweise ein Widerspruch zwischen der Maßnahme 2 zum Themencluster Landschaft/Erholung (Verzicht auf farbliche Tageskennzeichnung) und der Maßnahme 10 zum Themencluster Naturraum/Ökologie (kontrastierende Markierung mindestens eines Rotorflügels pro Anlage) vorliegt. Dieser Widerspruch sollte umgehend geklärt werden. Aus meiner Sicht ist aufgrund

S T E M P F E R G . 7  8 0 1 0 G R A Z

Wir sind Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6 & 7, Haltestelle Hauptplatz
DVR 0087122 • UID ATU37001007

der Wertigkeit des Schutzgutes und der Maßnahmenwirksamkeit dem Vogelschutz der Vorzug zu geben.

Nicht nachvollziehen kann ich Kapitel 4.5 Monitoring. In diesem Kapitel wird die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der naturschutzrelevanten Maßnahmen und des Monitorings der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde ist weder Naturschutzbehörde, noch kann sie im Rahmen des Bauverfahrens irgendwelche Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen oder Tieren vorschreiben. Ich ersuche daher höflich um nähere Erläuterung dieser Darstellung.

Im Übrigen sind die Ergebnisse der Fachgutachten und deren Umsetzung im Umweltbericht auf einem höchst erfreulichen fachlichen Niveau, weshalb keine Einwände gegen den Beschluss der Änderung des ÖEK 0.02 bestehen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Umweltschützerin
MMag. Ute Pöllinger
(Unterschrift auf Original im Akt)

Betreff: Evaluierung SAPRO Windenergie

Von: Marcus Scherer <scherer@teut.de>

Datum: 29.01.16 14:39

An: joerg.leichtfried@stmk.gv.at, peter.gspaltl@stmk.gv.at, rainer.opl@stmk.gv.at

Kopie (CC): feuerabend@carinthiawinds.at, IB TEUT Jan Teut <jan.teut@teut.de>

Geschätzter Herr Landesrat Leichtfried!

Werter Herr Dr. Gspaltl,

Vielen Dank für Ihr Antwortmail vom 19.01.16 13:16. Diese weckt Hoffnung!

Diesbezüglich möchte ich Ihnen heute, den von uns beauftragte Umweltbericht „Windpark Perchauer Eck“ zur Verfügung stellen.

<https://www.dropbox.com/sh/wflm4sm70fs4b7b/AACdvvl13cKGibz8-daQdWtBa?dl=0>

Die Dateien liegen dort ca zwei Wochen und müssten bei Bedarf heruntergeladen werden.

Vielleicht können diese Erkenntnisse bei der Evaluierung des SAPRO Windenergie Steiermark eine Berücksichtigung finden.

Nach unserem Ermessen stellt das Gebiet solch ein geringes Konfliktpotential dar, dass es auch bedingt durch die technischen Veränderungen heutiger marktüblichen Anlagen hier eine reale Chance gibt aus dem Eignungsgebiet ein Vorranggebiet zu entwickeln.

Insbesondere, da ja generell potentielle Standorte zur Windkraftnutzung in der Steiermark unseres Erachtens sehr rar sind und nur mit der Berücksichtigung auch des Perchauer Eck's die windkraftspezifischen Energie- und Klimaziele der Steiermark umgesetzt werden können.

In Hoffnung guter Dinge und im Sinne der Energiewende

Mit Dank und Gruß

Hochachtungsvoll

Marcus Scherer

— Anhänge: —

Schreiben Landesrat 29012016.pdf

164 KB



CarinthiaWinds

CarinthiaWinds FST GmbH

Lindenweg 119/1

A-9500 Villach

☎ : 0043 (0) 650 710 13 85

✉ : info@carinthiawinds.at

Energie – Heimisch – Unendlich

CarinthiaWinds FST GmbH ↑ Lindenweg 119/1 ↑ A-9500 Villach

An den

Herrn Landesrat Mag. Jörg Leichtfried

Landhaus

A-8010 Graz

vorab per mail an: joerg.leichtfried@stmk.gv.at
peter.gspaltl@stmk.gv.at

Windeignungsgebiet Perchauer Eck

Geschätzter Herr Landesrat Leichtfried!
Werter Herr Dr. Gspaltl,

Vielen Dank für Ihr Antwortmail vom 19.01.16 13:16. Diese weckt Hoffnung!
Diesbezüglich möchte ich Ihnen heute, den von uns beauftragte Umweltbericht „Windpark Perchauer Eck“ zur Verfügung stellen.
Vielleicht können diese Erkenntnisse bei der Evaluierung des SAPRO Windenergie Steiermark eine Berücksichtigung finden.

Nach unserem Ermessen stellt das Gebiet solch ein geringes Konfliktpotential dar, dass es auch bedingt durch die technischen Veränderungen heutiger marktüblichen Anlagen hier eine reale Chance gibt aus dem Eignungsgebiet ein Vorranggebiet zu entwickeln.

Insbesondere, da ja generell potentielle Standorte zur Windkraftnutzung in der Steiermark unseres Erachtens sehr rar sind und nur mit der Berücksichtigung auch des Perchauer Eck's die windkraftspezifischen Energie- und Klimaziele der Steiermark umgesetzt werden können.

In Hoffnung guter Dinge und im Sinne der Energiewende
Mit Dank und Gruß
Hochachtungsvoll

Villach, den 29.01.2016

CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Energie - Heimisch - Unendlich

Dipl.-Ing. Marcus Scherer
Geschäftsführer

CarinthiaWinds FST GmbH
Lindenweg 119/1
A-9500 Villach
Telefon: 0043 (0) 650 710 13 85
e-mail: info@carinthiawinds.at
Geschäftsführer:
Marcus Scherer

Firmenbuchgericht:
Villach
Firmenbuchnummer:
370544v
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
ATU66968212

Bankverbindung:
Bank: Raiffeisen Bank Villach
Konto-Nr.: 545046
BLZ: 39496
IBAN: AT673949600000545046
BIC Nr.: RZKTAT2K496



Verfasser: MMag. Dr. Helwig Brunner

Datum: 16.05.2019

Anzahl Seiten: 3

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung
per E-Mail an
abteilung13@stmk.gv.at und
begutachtung@stmk.gv.at

Gegenstand: Verordnung bezügl. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Novelle 2019, Begutachtung; naturschutzfachliche und wildökologische Stellungnahme zur Streichung der bisherigen Eignungszone „Perchauer Eck“

1 Ausgangslage

Der aktuelle Verordnungsentwurf zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie sieht die Streichung der bisherigen Windkraft-Eignungszone „Perchauer Eck“ vor. Aus dem Umweltbericht zum Entwicklungsprogramm (Quelle 1, siehe Quellenverzeichnis am Ende des Dokuments) sowie diversen fachlichen Unterlagen (insbesondere Quellen 5, 7 und 8) gehen jedoch keine stichhaltigen Gründe für eine Streichung der Eignungszone hervor. Auch umfangreiche Voruntersuchungen zu den Schutzgütern Vögel, Wildökologie, Fledermäuse und weitere geschützte Arten, die am Standort Perchauer Eck in Hinblick auf eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen bereits durchgeführt wurden, machen die Streichung nicht plausibel (Quelle 4). Auf Anfrage des Projektanten, der Carinthia Winds FST GmbH, wird daher zu dieser Thematik Stellung genommen.¹

2 Angaben zur Streichung der Eignungszone „Perchauer Eck“ im Umweltbericht

Am 16.05.2019 wurde in den gegenständlichen Akt im Amt der Stmk. Landesregierung, insbesondere in den Umweltbericht (Quelle 1), sowie in die online verfügbaren Unterlagen auf <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74834965/DE> Einsicht genommen. Die Streichung der Eignungszone Perchauer Eck wird dort (Umweltbericht S. 15) wie folgt angesprochen: *Die Eignungszonen „Kraubatheck“, „Perchauer Eck“ und „Hubereck“ werden im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie 2019 als Festlegung nicht weiter fortgeführt.* Auch auf dem Vorblatt zum Verordnungsentwurf findet sich ein entsprechender Vermerk zum „Entfall von bestimmten Eignungszonen“. Eine fachliche oder sonstige Begründung, warum die Eignungszone Perchauer Eck gestrichen wird, ist den einsehbaren Dokumenten nicht zu entnehmen. Im Folgenden wird daher näher hinterfragt, ob aus fachlicher Sicht eine solche Begründung besteht oder bestehen könnte.

¹ Es darf erwähnt werden, dass der Verfasser dieser Stellungnahme – als federführender Autor der Dokumente 3, 4 und 6 lt. Quellenverzeichnis – über umfassende fachliche Kenntnisse sowohl des Standorts Perchauer Eck als auch der Region Neumarkter Sattel und Seetaler Alpen verfügt.

3 Ist die Streichung der Eignungszone „Perchauer Eck“ fachlich begründet?

Für die Beurteilung der Eignungszone sind zunächst der Umweltbericht zum Entwicklungsprogramm (Quelle 1) sowie die Quellen 5, 7 und 8 maßgeblich, mit denen naturschutzfachliche und wildökologische Voraussetzungen in regionaler bis landesweiter Sicht dargelegt werden. Weiters sind die lagescharfen Detailergebnisse des Fachgutachtens „Windpark Perchauer Eck“ (Quelle 4) für die Beurteilung heranzuziehen. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

- **Relevante Umweltfaktoren:** Sämtliche für die Ausweisung von Vorrang- oder Eignungszonen ggf. limitierenden „relevanten Umweltfaktoren“ laut Umweltbericht (Quelle 1, S. 11) – damit sind 11 verschiedene natur- und kulturräumliche Schutzkategorien gemeint – treffen für das Perchauer Eck nicht zu.
- **Vogelschutzgebiete und ornithologische Hotspots:** Das Perchauer Eck liegt deutlich außerhalb der Europaschutzgebiete: 5 km Distanz zum Vogelschutzgebiet Zirbitzkogel, über 7 km zum Vogelschutzgebiet Furtner Teich – Dürnberger Moor. Ebenso liegt das Perchauer Eck deutlich abseits der gepufferten ornithologischen Hotspots nach Quelle 8.
- **Tabuzone Neumarkter Sattel – Seetaler Alpen:** Das Perchauer Eck liegt randlich in der Tabuzone „Neumarkter Sattel – Seetaler Alpen“ (Quelle 8). Diese Tabuzone wurde grob schematisch ohne nähere Berücksichtigung naturräumlicher Grenzen und Zusammenhänge abgegrenzt und findet inhaltlich am detailliert untersuchten Standort Perchauer Eck keine Entsprechung. So kommt keine einzige der Vogelarten, die in Quelle 8 für die Ausweisung dieser Tabuzone als maßgeblich angeführt werden (Bekassine, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Stelzenläufer, Wiesenweihe), auf dem Perchauer Eck vor! Das Perchauer Eck kann daher aus fachlicher Sicht nicht dieser Tabuzone zugerechnet werden.
- **Birkhuhn:** Das Perchauer Eck liegt am Außenrand des Birkhuhn-Vorkommensgebietes Seetaler Alpen; es hat keine Trittstein- oder Korridorfunktion für diese Art (Quelle 7). Das bedeutende Birkhuhnvorkommen der Seetaler Alpen strahlt nur in geringem Ausmaß in die Eignungszone Perchauer Eck ein (Quelle 4). Keinesfalls besteht eine Unverträglichkeit der Eignungszone Perchauer Eck mit den Erfordernissen des Birkhuhnschutzes.
- **Vogelzug:** Unbestritten ist die hohe Bedeutung des Neumarkter (und Obdacher) Sattels sowie in abgeschwächter Form auch der dazwischen liegenden Seetaler Alpen für den Vogelzug (vgl. Quelle 5). Der Standort Perchauer Eck liegt jedoch bereits außerhalb dieser Zugverdichtung und weist nach bisher vorliegenden Befunden (Quelle 4) im bundesweiten Vergleich (Quelle 9) ein moderates Vogelzugsgeschehen auf, das unterhalb der von BirdLife definierten Verträglichkeits-Schwellenwerte (Quelle 2) liegt.
- **Weitere geschützte Arten und Endemiten:** Aus Untersuchungen dieser Gruppen ergeben sich auf dem Perchauer Eck keine Anhaltspunkte für eine Unverträglichkeit der Windkraft-Eignungszone (Quelle 4). Bezüglich der geschützten Fledermäuse sind die fachüblichen Ausgleichsmaßnahmen (Abschaltalgorithmus etc.) geeignet, Konflikte gering zu halten und die Verträglichkeit zu gewährleisten. Vorkommen von sonstigen geschützten Arten und Endemiten erreichen nur geringe Bedeutung (Quelle 4).

4 Schlussfolgerung

Aus den angeführten Sachverhalten ergibt sich, dass keine stichhaltigen naturschutzfachlichen oder wildökologischen Gründe für eine Streichung der Eignungszone „Perchauer Eck“ vorliegen. Mit dieser Stellungnahme wird daher das Anliegen der Carinthia Winds FST GmbH unterstützt, die Streichung dieser Eignungszone hinsichtlich der Fachgebiete Naturschutz und Wildökologie zu revidieren und ggf. rückgängig zu machen.

5 Quellenverzeichnis

- (1) AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG, ABT. 17 (2019): Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Novelle 2019, Strategische Umweltprüfung, Umweltbericht. Graz, 65 S.
- (2) BIRDLIFE ÖSTERREICH (2016): Bewertung von Windkraft-Standorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln: Empfehlungen zur Erhebungsmethodik und der Interpretation der Ergebnisse. Wien, 20 S.
- (3) BRUNNER, H., E. ALBEGGER & P. ZIMMERMANN (2018): Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) und Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*) im Europaschutzgebiet Zirbitzkogel: Bestandserhebung, Konfliktanalyse und Managementmaßnahmen mit Schwerpunkt Besucherlenkung. Projektbericht ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG im Auftrag des Vereins Naturpark Zirbitzkogel – Grebenzen, Graz, 50 S.
- (4) BRUNNER, H., T. FRIEB & B. KOMPOSCH (2014): Windpark Perchauer Eck, Fachgutachten Naturraum/Ökologie – Tiere im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung: Vögel, Fledermäuse, Artenschutz, Wildökologie. Fachgutachten ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG im Auftrag der Carinthia Winds FST GmbH, Graz, 80 S.
- (5) KOFLER UMWELTMANAGEMENT (2018): Studie zum herbstlichen Greifvogelzug in der Steiermark. Studie im Auftrag des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Naturschutz. Pernegg a. d. Mur, 103 S.
- (6) NATURPARK GREBENZEN & ÖKOTEAM – INSTITUT FÜR FAUNISTIK UND TIERÖKOLOGIE OEG (2006): Managementplan Natura 2000-Gebiete Furtner Teich – Dürnberger Moor AT2226000, Dürnberger Moor AT2226001 und Furtner Teich AT2226002. Studie im Auftrag des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13 C, Graz/Mariahof, 114 S.
- (7) NOPP-MAYR, U., KUNZ, F., KLINGA, P., GRÜNSCHACHNER-BERGER, V. (2018): Modellierung von Korridoren und Trittsteinen des Birkhuhns (*Tetrao tetrix* L.) für die Steiermark. Wien und Gusswerk, 17 S. + Karten.
- (8) PROBST, R., S. ZINKO & G. WICHMANN (2017): Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in der Steiermark. BirdLife Österreich, Wien, 85 S.
- (9) SCHMIDT, M. (2016): V.i.A. – Vogelzug im Alpenraum. Abschlussbericht BirdLife Österreich, Wien, 146 S.



Dr. Helwig Brunner